

## 4.

Der Reichstangler.  
P. Nr. 682/18.

Gr. S. Du., 29. 8. 1918.

### Au sämtliche Reichsämter.

Um die Kriegführung noch wirksamer als bisher durch öffentliche Kundgebungen in Wort und Schrift zu unterstützen, habe ich folgende Bestimmung getroffen:

1. Dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amtes wird die Gesamtleitung eines Werbe- und Aufklärungsdienstes übertragen, der die Aufgabe hat, im Zusammenwirken mit dem laufenden Presse- und Nachrichtendienst im In- und Auslande planmäßig richtunggebende Reden, Veröffentlichungen und sonstige Veranstaltungen ins Werk zu setzen, durch die der feindlichen Propaganda entgegengewirkt und ein geistiger Angriffszug aller dazu befähigten Kräfte zugunsten Deutschlands und seiner Verbündeten durchgeführt werden kann.

2. Nach den Weisungen des Herrn Staatssekretärs wird der oben erwähnte Werbe- und Aufklärungsdienst

a) soweit er politische Gegenstände behandelt, von meinem Pressechef, dem Direktor Deutelmojer,

b) soweit er militärischer Art ist, von dem Oberst und Abteilungschef im Generalstabe des Feldheeres v. Haefien einheitlich geleitet.

Dem Oberst v. Haefien fällt dabei die besondere Aufgabe zu, der Obersten Heeresleitung den ihr gebührenden Einfluß auf den Werbe- und Aufklärungsdienst zu sichern. Er vermittelt zu diesem Zweck den gesamten mit diesem Dienste zusammenhängenden Verkehr zwischen der politischen Reichsleitung und dem Herrn Chef des Generalstabes des Feldheeres.

3. Mein Pressechef hat von mir die Vollmacht erhalten, in dem Rahmen seiner oben bezeichneten Tätigkeit die Presse- und Nachrichtenstellen sämtlicher Reichsämter zu seiner Unterstützung heranzuziehen. Er ist ferner befugt, mit allen Zentralbehörden des Reichs und der deutschen Bundesstaaten für die Zwecke des Werbe- und Aufklärungsdienstes unmittelbar zu verkehren.

4. Die gleichen Befugnisse stehen dem Oberst v. Haefien in seinem Verhältnis zu den Presse- und Nachrichtenstellen der Armee und Marine und für den Verkehr mit sämtlichen Militärbehörden des Reiches zu.

5. Um ihr einheitliches Zusammenwirken sicherzustellen, haben sich der Pressechef und Oberst v. Haefien fortlaufend über die von ihnen geplanten oder ins Werk gesetzten Maßnahmen zu verständigen und wegen der Arbeitsverteilung von Fall zu Fall das Nötige zu vereinbaren.